## Reisende die mit Kindern in Süd-Afrika einreisen oder durchreisen:

- 1. (a) Wenn Eltern mit einem Kind / Kindern unterwegs sind, so müssen die Eltern eine vollständige, beglaubigte, ins Englisch übersetzte Geburtsurkunde des / der Kinder.
- 2. (b) Ist ein Elternteil mit einem Kind unterwegs ist, muss er oder sie eine vollständige Geburtsurkunde mitführen und:
  - (i) Zustimmung in Form einer eidesstattlichen Erklärung von dem anderen Elternteil, als Elternteil in der Geburtsurkunde des Kindes / der Kinder eingetragen zu sein. Die Eidesstattliche Erklärung muss den Reisenden Elternteil ermächtigen mit dem Kind /Kindern nach Süd-Afrika ein- und ausreisen zu dürfen:
  - (ii) ein Gericht um die volle elterliche Verantwortung und Rechte oder gesetzliche Vormundschaft in Bezug auf das Kind gewähren, wenn er oder sie der Elternteil oder Erziehungsberechtigte des Kindes / Kinder ist; oder (iii) gegebenenfalls eine Sterbeurkunde des anderen Elternteils des Kindes / Kinder der in der Geburtsurkunde eingetragen ist; Vorausgesetzt, dass der Generaldirektor erkennen kann, wo die Eltern des Kindes verstorben sind und dass eine Genehmigung vorliegt, dass das Kind mit einem Verwandten oder einer anderen mit ihm verwandt Person nach Süd-Afrika ein- und ausreisen darf.
- 3. (c) Ist eine Person mit einem Kind unterwegs ist, der nicht seine leibliches Kind ist, muss er oder sie folgendes vorlegen:
  - (i) eine Kopie der vollständigen, beglaubigten und in Englisch übersetzten Geburtsurkunde des Kindes;
  - (ii) eine eidesstattliche Erklärung von den Eltern oder Erziehungsberechtigten des Kindes bestätigt, dass er oder sie die Erlaubnis besitzt, mit dem Kind zu reisen:
  - (iii) die Kopien der Ausweispapiere oder Reisepässe der Eltern oder Erziehungsberechtigten des Kindes; und
  - (iv) gegebenenfalls eine Sterbeurkunde des anderen Elternteils des Kindes / Kinder der in der Geburtsurkunde eingetragen ist; Vorausgesetzt, dass der Generaldirektor erkennen kann, wo die Eltern des Kindes verstorben sind und dass eine Genehmigung vorliegt, dass das Kind mit einem Verwandten oder einer anderen mit ihm verwandt Person nach Süd-Afrika ein- und ausreisen darf.
- 4. (d) Alle unbegleiteten Minderjährigen müssen bei der Einwanderungsbehörde folgende Dokumente vorlegen:
  - (i) den Nachweis der Zustimmung von einer oder beide seiner Eltern oder Erziehungsberechtigten, in Form eines Briefes oder einer eidesstattlichen Versicherung, dass das Kind / Kinder nach Süd-Afrika ein- und ausreisen dürfen. Sollte die Zustimmung nur eines Elternteils vorliegen, muss ein Nachweis vorgelegt werden, dass der Elternteil das alleinige Sorgerecht besitzt. Dafür muss eine Kopie des Gerichtbescheides vorgelegt werden;
  - (ii) einen Brief von der Person, die das Kind / Kinder in der Süd-Afrika entgegen nehmen wird. Der Brief muss die Wohnadresse und die Kontaktdaten der Person in Süd-Afrika enthalten;
  - (iii) eine Kopie des Personalausweises oder gültigen Reisepasses und ein Visum oder eine Daueraufenthaltsgenehmigung der Person, bei der das Kind /Kinder wohnen und aufhalten; und
  - (iv) die Angaben der Eltern oder Erziehungsberechtigten des Kindes.